

8

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 20/93

vom

16. September 1993

in dem Rechtsstreit

Withold M [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], V [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Eckhard H [REDACTED], Zur S [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Bliesener, Dr. Thode, Dr. Haß, Hausmann und
Dr. Wiebel

am 16. September 1993

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschuß des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 24. Juni 1993 wird zurückgewie-
sen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

Beschwerdewert: 11.419,53 DM.

8

- 3 -

Gründe:

I.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten restlichen Werklohn in Höhe von 19.375,41 DM nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Klage teilweise durch ein unechtes Versäumnisurteil vom 4. November 1992 in Höhe von 11.419,53 DM abgewiesen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat mit Empfangsbekennnis gemäß § 212a ZPO bestätigt, daß er die nicht vollstreckbare Ausfertigung des Urteils am 20. November 1992 erhalten hat. Das bei den Gerichtsakten befindliche Empfangsbekennnis trägt den Eingangsstempel des Prozeßbevollmächtigten mit dem Datum des 20. November 1992 und dessen volle Unterschrift.

Gegen das unechte Versäumnisurteil hat der Prozeßbevollmächtigte am 28. Dezember 1992 Berufung eingelegt und am 22. Juni 1993 unter Wiederholung der Berufungseinlegung Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

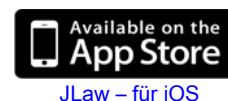
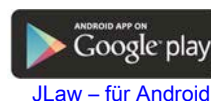
Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerechte sofortige Beschwerde des Klägers.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen folgendes vor:

Seinem Prozeßbevollmächtigten würden die Empfangsbekennnisse regelmäßig ohne die dort aufgeführten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schriftstücke vorgelegt. Die eingehenden Schriftstücke würden entsprechend einer allgemeinen Anweisung von der Bürovorsteherin mit einem Eingangsstempel versehen und von einer langjährig geschulten Reno-Gehilfin daraufhin überprüft, ob Fristen notiert werden müßten. Im konkreten Fall habe er sich darauf verlassen, daß der Eingang richtig bearbeitet und daraufhin überprüft worden sei, daß das in der Empfangsbescheinigung genannte Schriftstück beigelegt gewesen sei. Die Versäumung der Berufungsfrist sei darauf zurückzuführen, daß keine Frist notiert worden sei. Als er die Versäumnis bemerkt habe, habe er festgestellt, daß die Ausfertigung des Versäumnisurteils in seiner Kanzlei nicht auffindbar gewesen sei. Daraus sei zu schließen, daß dem Empfangsbekenntnis keine Ausfertigung des Versäumnisurteils beigelegt habe.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat zu Recht dem Kläger die beantragte Wiedereinsetzung versagt und die Berufung gegen das Versäumnisurteil als unzulässig verworfen.

1. Die Berufungsfrist hat am 20. November 1992 zu laufen begonnen, weil durch das Empfangsbekenntnis Beweis dafür erbracht worden ist, daß der Prozeßbevollmächtigte das Schriftstück an diesem Tag entgegengenommen hat. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der in dem Empfangsbekenntnis enthaltenen Erklärungen ist nicht geführt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat das Empfangsbekenntnis nach § 198 ZPO oder § 212a ZPO dieselbe Bedeutung wie die in § 196 ZPO geregelte Zustellungsurkunde. Da das von einem Rechtsanwalt abgegebene Empfangsbekenntnis nicht von einer Amtsperson abgegeben wird, handelt es sich nicht um eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 ZPO, sondern nur um eine Privaturkunde im Sinne des § 416 ZPO, die an sich nur vollen Beweis dafür begründet, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind. Für das Empfangsbekenntnis nach § 212a ZPO gelten jedoch im Hinblick auf die Bedeutung dieses Empfangsbekenntnisses für den Zivilprozeß besondere Grundsätze. Das datierte und unterschriebene Empfangsbekenntnis erbringt Beweis für die Entgegennahme des darin bezeichneten Schriftstücks als zugestellt und für den Zeitpunkt dieser Entgegennahme (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juni 1990 - III ZR 216/89 = NJW 1990, 2125 m.w.N.). Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der im Empfangsbekenntnis enthaltenen Angaben ist zulässig, er ist jedoch nur erbracht, wenn die Beweiskraft des § 212a ZPO vollständig entkräftet ist und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die Angaben des Empfangsbekenntnisses richtig sein können. Der Gegenbeweis ist nicht schon dann erbracht, wenn die Möglichkeit der Unrichtigkeit besteht, die Richtigkeit der Angaben also nur erschüttert ist (BGH, Urteil vom 7. Juni 1990 aaO).

Der Vortrag des Klägers ist nicht geeignet, den erforderlichen Gegenbeweis zu erbringen. Den Anforderungen an den Gegenbeweis würde nur ein Geschehensablauf genügen, der den Schluß rechtfertigen würde, daß die Ausfertigung des

Versäumnisurteils nicht im Büro des Rechtsanwalts eingegangen ist. Die Sachverhaltsschilderung des Klägers rechtfertigt hingegen lediglich die Annahme, daß die Ausfertigung des Versäumnisurteils möglicherweise nicht eingegangen ist. Damit ist die Möglichkeit nicht ausgeräumt, daß die Ausfertigung eingegangen und im Geschäftsgang der Kanzlei verlegt wurde oder verlorengegangen ist. Damit ist der erforderliche Gegenbeweis nicht geführt.

2. Die Versäumung der Berufungsfrist beruht auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschluß vom 28. September 1989 - VII ZB 12/89 = HFR 1990, 395; Beschluß vom 17. Oktober 1990 - XII ZB 73/90 = VersR 1991, 124, jeweils m.w.N.) gehört es zu den Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwaltes, der ein Empfangsbekenntnis über eine Zustellung erteilt, daß er nach der Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses entweder selbst den Tag der Zustellung in den Handakten oder anderweitig vermerkt oder durch besondere Einzelanweisung dafür sorgt, daß das Büropersonal das Datum festhält.

b) Diesen Anforderungen genügt das Verhalten des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht. Da der Prozeßbevollmächtigte die Frist nicht selbst vermerkt hat, hätte er durch eine auf den konkreten Vorgang bezogene Einzelanweisung an sein Büropersonal dafür sorgen müssen, daß das Datum notiert wird. Das ist nicht geschehen. Der Rechtsanwalt hat die Behandlung von zugestellten Schriftstücken, über die er ein Empfangsbekenntnis erteilt, in der Weise organi-

siert, daß sein Büropersonal aufgrund einer allgemeinen Anweisung das Datum der Zustellung notiert. Diese Ablauforganisation genügt nicht den vom Bundesgerichtshof festgelegten Anforderungen.

Bliesener

Thode

Haß

Hausmann

Wiebel